

PERSONENRECHT



Römisches Privatrecht HS22

Sklaven, die bei einem Festmahl servieren. Mosaikboden, Dougga, Tunesien, 3. Jh. n. Chr.

Personenrecht: Übersicht

I. Rechtsfähigkeit u. Handlungsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe

2. Rechtliche Stellung

3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt

2. Alieni iuris

3. Untergang

V. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige

2. Frauen

Rechtsfähigkeit u. Handlungsfähigkeit



*Römische Familie, 1.-2. Jh.
n. Chr., Stobi, Makedonien*

- a. Die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein = Rechtsfähigkeit
- b. Die Fähigkeit, durch eigenes Handeln rechtliche Wirkungen auszulösen = Handlungsfähigkeit
 - ▷ Alter
 - ▷ Psychische Gesundheit
 - ▷ In der römischen Welt: Geschlecht

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Rechtsfähigkeit



Eleanor Roosevelt hält die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948

☞ Heute: Alle Menschen, bloss weil sie Menschen sind, sind Rechtssubjekte.

☞ In Rom, drei Faktoren:

- i. Freiheit (status libertatis)
- ii. Bürgerrecht (status civitatis)
- iii. Position in der Familie (status familiae)

D. 4.5.11 Paulus im 2. Buch zu Sabinus: Es gibt drei Arten der Statusänderung: Die grosse, die mittlere und die kleinste. Drei Dinge nämlich sind es, die wir haben: Freiheit, Bürgerrecht und Familie. (...)

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Bürgerrecht (status civitatis)



1. Jh. v. Chr. Tessera hospitalis aus Castillo de Cedrillas, Teruel. Museo Arqueológico Nacional, Madrid (CIL II 4963,08)

☞ Nicht-Bürger: Ursprüngliche Rechtlosigkeit (Urbezeichnung der Fremden: hostis = Feind)

Gastrecht als Folge und Ausweg: Von hostis (Feind) zu hospes (Gast)

☞ Spätestens seit 3 Jh. v. Chr. (Fremdprätör) völlig rechtsfähig

Nur im Krieg wieder rechtlos als Feind

☞ Das Bürgerrecht war keine Voraussetzung mehr für die Rechtsfähigkeit: Relevant nur indem ein kleiner Teil des römischen Recht den römischen Bürgern vorbehalten bleibt (ius civile).

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Sklaverei: Entstehungsgründe



Sterbende Gallier, 2. Jh. n. Chr., aus einem hellenistischen Original. Kapitolinische Museen, Rom

☞ Rn. §27 Gai. Inst. 1, 9: Und zwar ist die oberste Einteilung für die Rechtsstellung der Personen diejenige, dass alle Menschen entweder Freie oder Sklaven sind.

☞ Entstehungsgründe:

1. Kriegsgefangenschaft
2. Nachkommen einer Sklavenmutter
3. Strafe

☞ Warum (bei 2) die Mutter?

- ▷ Keine Sklavenehe
- ▷ Uneheliche Kinder haben rechtlich keinen Vater

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Sklaverei: Entstehungsgründe



Tierkampfsszene. Mosaik, 3. Jh. n. Chr. Sousse, Archäologisches Museum

- ☞ Rn. §28 Inst. 1.3.4: Sklave ist man aber entweder **von Geburt an** oder man wird es später. Von Geburt an sind Sklaven diejenigen, die von unseren Sklavinnen geboren werden; später wird man Sklave entweder nach Völkergemeinrecht (ius gentium), das heisst durch **Kriegsgefangenschaft**, oder nach Zivilrecht (ius civile), nämlich dann, wenn ein freier Mann, der über zwanzig Jahre alt ist, sich selbst verkaufen lässt, um am Kaufpreis teil zu haben. In der rechtlichen Lage der Sklaven gibt es keine Unterschiede.

- ☞ Rn. §29 D. 28.1.8.4 Gaius im 17. Buch zum Provinziedikt: Diejenigen aber, die zum Tod durch Enthauptung oder zum Tierkampf oder die zur Bergwerksstrafe **verurteilt** werden, verlieren ihre Freiheit, und ihr Vermögen wird eingezogen. Daraus erhellt, dass sie die Testamentsfähigkeit verlieren.

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Völkergemeinrecht, Naturrecht, Kaiserrecht



Antoninus Pius. München,
Glyptotek

✠ Naturrechtliche Gleichheit aller Menschen:

Rn. §30 D. 50.17.32 Ulpianus im 43. Buch zu Sabinus: Was das Zivilrecht (ius civile) betrifft, gelten die Sklaven als Nichts; dies aber ist anders nach dem Naturrecht, weil, was das Naturrecht betrifft, alle Menschen gleich sind.

✠ Kaiserliche Humanitas:

Gai. Inst. 1.53: Rn. §31 Gai. Inst. 1.53: Aber heutzutage dürfen weder römische Bürger noch irgendwelche anderen Menschen, die unter der Herrschaft des römischen Volkes leben, ihre Sklaven über das Mass hinaus und ohne Grund misshandeln (...)

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Rechtslosigkeit



Ausschnitt Mosaik, Villa Romana del Casale, Piazza Armerina, Sizilien

Gewaltunterwerfung. Rn. §32 Gai. Inst. 1, 52: In Gewalt (potestas) stehen nun die Sklaven der Herren; diese Gewalt ist allerdings ein Rechtsinstitut des Völkergemeinrechtes, denn man kann in gleicher Weise bei allen Völkern beobachten, dass Herren gegenüber ihren Sklaven Gewalt über Leben und Tod haben (...)

Rechtslosigkeit. Rn. §30 D. 50.17.32 Ulpianus im 43. Buch zu Sabinus: Was das Zivilrecht (ius civile) betrifft, gelten die Sklaven als Nichts (...)

Rechtsunfähigkeit. Rn. §33 D. 4.5.3.1 Paulus im 11. Buch zum Edikt: (...) jemand, der Sklave ist, hat überhaupt kein Recht (...)

Prozessunfähigkeit. Rn. §34 D. 50.17.107 Gaius im 1. Buch zum Provinzialedikt: Gegen einen Sklaven findet keine Klage statt.

Vermögensunfähigkeit. Rn. §32 Gai. Inst. 1, 52: (...) alles, was durch einen Sklaven erworben wird, wird dem Herrn erworben.

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Rechtsfähigkeit



*Praedia von Iulia Felix,
pompejanisches Haus,
Museo Archeologico
Nazionale, Neapel*

☞ Sklaven sind komplett rechtsunfähig, können aber handlungsfähig sein

☞ Wer trägt die Rechtswirkungen ihrer Rechtshandlungen?

Alles, was sie erwerben, erwerben sie für den Herrn: Sachen und auch Rechte

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Sondergut (peculium)



Die Herren erlauben den Sklaven oft ein Teil ihres Vermögens zu verwalten: Sondergut (peculium):

- ☞ Teil des Herrenvermögens, aber behandelt, als ob es dem Sklaven gehört

- ☞ Rn. §36 D. 15.1.7.4 Ulpianus im 29. Buch zum Edikt: Zu einem Sondergut (peculium) können alle Sachen gehören, sowohl bewegliche Sachen als auch Grundstücke. Auch Untersklaven (vicarii), sowie deren Sondergut kann man als Sondergut haben, ebenso Schuldforderungen.

- ☞ Surrogationsprinzip: Ein Erwerb mit dem peculium gehört zum peculium.

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Innenverhältnis: Naturalobligationen



Sklaven können auch mit den eigenen Herren Verträge abschliessen. Daraus entstehen 'Naturalobligationen': nicht klagbar, aber für die Berechnung des Sonderguts relevant. Als solche gelten:

a. Die Schulden der Sklaven gegenüber ihrem eigenen Herrn

Rn. §35 D. 15.1.5.4 Ulpianus im 29. Buch zum Edikt: Tubero definiert jedoch das Sondergut (peculium), wie Celsus im 6. Buch seiner Digesten berichtet, als das, was ein Sklave mit Erlaubnis seines Eigentümers getrennt von dessen Buchhaltung verwaltet, **abzüglich dessen, was er dem Eigentümer schuldet.**

b. Die Schulden der Herren gegenüber ihren eigenen Sklaven

Rn. §37 D. 15.1.7.6 Ulpianus im 29. Buch zum Edikt: Aber **auch das, was der Herr ihm schuldet, hat der Sklave als Sondergut** (peculium), etwa wenn er etwas zugunsten des [buchhalterisch erfassten] Vermögens des Herrn aufgewendet hat und der Herr ihm Schuldner bleiben wollte, oder wenn der Herr den Schuldner des Sklaven in Anspruch genommen hat. (...)

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Innenverhältnis: Naturalobligationen



Sklaven können auch mit den eigenen Herren Verträge abschliessen. Daraus entstehen 'Naturalobligationen': nicht klagbar, aber für die Berechnung des Sonderguts relevant. Als solche gelten:

a. Die Schulden der Sklaven gegenüber ihrem eigenen Herrn

Rn. §35 D. 15.1.5.4 Ulpianus im 29. Buch zum Edikt: Tubero definiert jedoch das Sondergut (peculium), wie Celsus im 6. Buch seiner Digesten berichtet, als das, was ein Sklave mit Erlaubnis seines Eigentümers getrennt von dessen Buchhaltung verwaltet, abzüglich dessen, was er dem Eigentümer schuldet.

b. Die Schulden der Herren gegenüber ihren eigenen Sklaven

Rn. §37 D. 15.1.7.6 Ulpianus im 29. Buch zum Edikt: Aber auch das, was der Herr ihm schuldet, hat der Sklave als Sondergut (peculium), etwa wenn er etwas zugunsten des [buchhalterisch erfassten] Vermögens des Herrn aufgewendet hat und der Herr ihm Schuldner bleiben wollte, **oder wenn der Herr den Schuldner des Sklaven in Anspruch genommen hat.** (...)

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Innenverhältnis: Naturalobligationen



Als Naturalobligationen, also nicht klagbare Obligationen, die aber für die Berechnung des Sonderguts relevant sind, gelten:

- ▷ Die Schulden der Sklaven gegenüber ihrem eigenen Herrn

Rn. §35 D. 15.1.5.4 Ulpianus im 29. Buch zum Edikt: Tubero definiert jedoch das Sondergut (peculium), wie Celsus im 6. Buch seiner Digesten berichtet, als das, was ein Sklave mit Erlaubnis seines Eigentümers getrennt von dessen Buchhaltung verwaltet, abzüglich dessen, was er dem Eigentümer schuldet.

- ▷ Die Schulden der Herren gegenüber ihren eigenen Sklaven

Rn. §37 D. 15.1.7.6 Ulpianus im 29. Buch zum Edikt: Aber auch das, was der Herr ihm schuldet, hat der Sklave als Sondergut (peculium), etwa wenn er etwas zugunsten des [buchhalterisch erfassten] Vermögens des Herrn aufgewendet hat und der Herr ihm Schuldner bleiben wollte, **oder wenn der Herr den Schuldner des Sklaven in Anspruch genommen hat.** (...)

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Aussenverhältnis



Togatus Barberini, 1. Jh. n. Chr., Museo della Centrale Montemartini, Rom

- a. Forderungsrechte erwerben die Sklaven für den Herrn
- b. Obligationen, die die Sklaven übernehmen, gehen nicht auf den Herrn über:
 - ☞ Sie treffen den Sklaven selbst als unklagbare Naturalobligationen
 - ☞ Der Prätor gewährt eine (prätorische) Klage gegen den Herrn (adjektivische Haftung):
 - (a) Auf das Ganze, wenn er die Handlung erlaubt hat
 - (b) Sonst, bis zur Höhe des Sonderguts

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

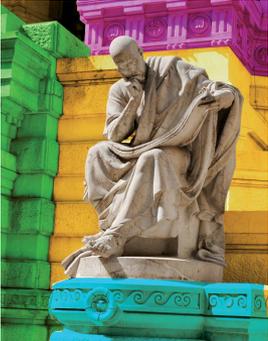
IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Aussenverhältnis



Ulpian. Mauro Benini, Corte di Cassazione, Roma

Rn. §38 D. 15.1.41 Ulpianus im 43. Buch zu Sabinus: Weder kann ein Sklave etwas «schulden» noch kann einem Sklaven etwas «geschuldet» werden; vielmehr bezeichnen wir, wenn wir das Wort «schulden» hier in uneigentlichen Sinn gebrauchen, mehr ein tatsächliches Verhältnis und meinen nicht eine Verbindlichkeit des Zivilrechts. Daher klagt der Herr von Dritten mit Recht ein, was dem Sklaven geschuldet wird. In Bezug auf das, was der Sklave schuldet, wird eine Klage gegen [den Herrn mit Beschränkung auf] das Sondergut gegeben und, wenn etwas dem Vermögen des Herrn zugewendet worden ist, insoweit eine Klage gegen den Herrn.

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Rechtshandlungen der Sklaven: Zusammenfassung



Relief, Römische Sklaven
in einer Alltagszene

- i. Alles, was ein Sklave erwirbt, erwirbt er für den Herrn
Auch die Forderungsrechte: vom Herrn als Gläubiger klagbar
- ii. Von Sklaven übernommene Schulden gehen nicht auf den Herrn über:
Sie betreffen die Sklaven selbst als unklagbare Naturalobligationen
Sie können (prätorisch) gegen den Herrn eingeklagt werden entweder bei Zustimmung zur entsprechenden Handlung oder bis zur Höhe des peculium
- iii. Zwischen Herrn und Sklaven entstehen blosse Naturalobligationen: unklagbar, aber für die Berechnung des Sonderguts relevant.

- I. Rechtsfähigkeit
- II. Bürgerrecht
- III. Sklaverei
 1. Entstehungsgründe
 2. Rechtliche Stellung
 3. Freilassung
- IV. Familienstellung
 1. Hausgewalt
 2. Alieni iuris
 3. Untergang
- IV. Handlungsfähigkeit
 1. Unmündige
 2. Frauen

Arten der Obligationen

| | |
|------------------------------|-----------------------|
| zivilrechtliche Obligationen | zivilrechtliche Klage |
| prätorische Obligationen | prätorische Klage |
| Naturalobligationen | keine Klage |

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe

2. **Rechtliche Stellung**

3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt

2. Alieni iuris

3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige

2. Frauen

Freilassung (manumissio)



Grabstein von drei Freigelassenen und ihrem Patron. 1 Jh. n. Chr. Archaeologisches Museum, Capua

☞ Freilassung (*manumissio*):

- ▷ Freiheit: Rechtsfähigkeit
- ▷ Römisches Bürgerrecht

☞ Formen: vindicta ("durch Stab"); censu (durch Zensusanmeldung); testamento (durch Testament)

Rn. §39 Epit. Ulp. 1, 6: Diejenigen Freigelassenen, die gesetzmässig freigelassen wurden, d.h. durch Stabverleihung, Zensusanmeldung oder Testament, sind römische Bürger, sofern kein rechtliches Hindernis besteht.

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Freilassung und Bürgerrecht



Grabstein von drei Freigelassenen und ihrem Patron. 1 Jh. n. Chr. Archaeologisches Museum, Capua

- ☞ Voraussetzungen des Bürgerrechts:
 - ▷ Feierliche Freilassung
 - ▷ Volles zivilrechtliches (quiritisches) Eigentum
 - ▷ Kein rechtliches Hindernis (Augustus' Gesetzgebung)

- ☞ Sonst, nicht Bürger sondern "Latiner"

- ☞ Rn. §40 Gai. Inst. 1, 17: Denn einer, in dessen Person diese drei Voraussetzungen zusammentreffen, dass er älter als 30 Jahre ist, dass er aus dem quiritischen Eigentum und dass er durch recht- und gesetzmässige Freilassung die Freiheit erhält, das heisst durch Stab, durch Eintragung in die Bürgerliste oder durch Testament, wird römischer Bürger; fehlt aber nur eine dieser Voraussetzungen, so wird er Latiner.

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Freilassung und favor libertatis



Grabstein von drei Freigelassenen und ihrem Patron. 1 Jh. n. Chr. Archaeologisches Museum, Capua

☞ Blosses Verlassen reicht nicht als Freilassung:

Rn. § 41 D. 40.8.2 Modestinus, im 6. Buch der Rechtsregeln: Dem Sklaven, der wegen einer schweren Krankheit seinen Herrn verlassen hat, steht in Folge eines Edikts des vergöttlichten Claudius die Freiheit zu.

☞ Freiheit kann nicht auf begrenzte Zeit gewährt werden:

Rn. §42 D. 40.4.33 Paulus im 12. Buch der Rechtsfragen: Die Freiheit kann nicht auf eine Zeit befristet erteilt werden.

Rn. §43 D. 40.4.34 Paulus im 74. Buch zum Edikt: Und darum ist, wenn so geschrieben sein sollte, «Stichus soll auf zehn Jahre frei sein», der Zusatz der Zeit ohne Wirkung.

☞ Favor libertatis

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Patronat



Grabstein von drei Freigelassenen und ihrem Patron. 1 Jh. n. Chr. Archäologisches Museum, Capua

☞ Patronat („Schutzherrschaft“)

✿ *Fides patroni*

✿ Pflichte des Freigelassenen:

- a. *Obsequium*. Daher keine Klage gegen den Patron ohne spezielle prätorische Genehmigung (Rn. §45)
- b. *Bona* (1/2 des Nachlasses des ohne Kinder verstorbenen Freigelassenen)

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. *Alieni iuris*
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Die römische Hausgewalt (*patria potestas*)



Rn. §50 C. 8.46.10 [332 n. Chr.] *Kaiser Constantinus Augustus an Maximus, Präfekt der Stadt*: Die Alten gaben so viel auf die Freiheit, dass den Vätern, denen ehemals das Recht und **die Macht über Leben und Tod (*ius vitae necisque*) über ihre Kinder zustand**, nicht gestattet war, diesen die Freiheit zu entziehen. *Gegeben zu Thessaloniki, am 15. Tag vor den Juni-Kalenden, unter den Konsuln Severus und Rufinus.*

Rn. §51 C. 8.46.3 [227 n. Chr.]: *Kaiser Alexander Severus Augustus an Artemidorus*. Wenn sich dein Sohn in deiner Gewalt befindet, so hat er die für dich erworbenen Gegenstände nicht veräußern können. Wenn er das einem Vater geschuldete pflichtgemäße Verhalten nicht erkennen lässt, so **wirst du nicht daran gehindert, ihm mit dem Recht deiner väterlichen Gewalt zurechtzuweisen**, indem du ein strengeres Gegenmittel anwendest, wenn er in vergleichbarer Widerspenstigkeit verharrt, und indem du ihn dem Provinzstatthalter übergibst, damit er das Urteil spricht, das auch du so gewollt hättest. *Ausgehängt am 5. Tag vor den December-Iden unter den Konsuln Albinus und Maximus.*

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. *Alieni iuris*
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Die römische Hausgewalt (*patria potestas*)



Rn. §46 Gai. 1,55: Ferner stehen unsere Kinder, die wir in rechtmässiger Ehe gezeugt haben, in unserer Hausgewalt; dieses Rechtsinstitut ist Sonderrecht der römischen Bürger. Es gibt nämlich fast überhaupt keine anderen Menschen, welche eine derartige Gewalt über ihre Kinder haben, wie wir sie haben, und das hat der verewigte Hadrian in einem Edikt klargestellt, welches er für diejenigen erlassen hat, die für sich und für ihre Kinder das römische Bürgerrecht von ihm erbat. (...)

Voraussetzungen:

- ☞ *Iustum matrimonium* (zivilrechtliche geltende Ehe)

- ☞ Dafür, *conubium* (Ehefähigkeit): für Römer, nur mit Römer oder Latiner

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. *Alieni iuris*
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Die römische Hausgewalt (*patria potestas*)



Im Kontrast mit heutigen elterlichen Obhut:

- i. Absolute Macht
- ii. Väterliche Gewalt
- iii. Keine zeitliche Begrenzung

Rn. §48 Inst. 1.12.4: Wird ein Haussohn Soldat oder wird er Senator oder Konsul, verbleibt er in der väterlichen Gewalt, denn von dieser befreien Kriegsdienst oder Konsulwürde nicht (...)

Auch wenn ein Hauskind Kinder hat:

- ☞ Die Hausgewalt erstreckt sich damit über die eigenen Kinder hinaus auf alle Nachkommen (unter Ausschluss der weiblichen Linien)

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Gewaltunterworfenene als “alieni iuris”



☞ Gewaltunterworfenene: alieni iuris | Gewaltfreie: sui iuris

Rn. §47 D. 1.6.4 Ulpianus im 1. Buch der Institutionen: Denn von den römischen Bürgern sind einige «Hausväter», andere «Haussöhne», einige «Hausmütter», andere «Haustöchter». Hausvater ist, wer gewaltfrei ist, gleich ob mündig oder unmündig; in gleicher Weise verhält es sich mit den Hausmüttern. Haussöhne und Haustöchter sind diejenigen, die in der Gewalt eines anderen stehen. Denn wer mir und meiner Ehefrau geboren wird, steht in meiner Gewalt, ebenso wer meinem Sohn und dessen Ehefrau geboren wird, das heisst, dass mein Enkel und meine Enkelin gleichfalls in meiner Gewalt stehen, sowie ein Urenkel und eine Urenkelin und dann folgend die übrigen.

☞ In diesem Text: Hausvater/Hausmutter = sui iuris;
Haussohn/Haustochter = alieni iuris

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alien iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Gewaltunterworfenen: Vermögensunfähigkeit



☞ Gewaltunterwerfung ⇒ Vermögensunfähigkeit

Rn. § 52 Gai. Inst. 2, 87: Was also unsere Hauskinder, die wir in Hausgewalt haben, ferner unsere Sklaven durch Manzipation erwerben oder aufgrund einer Besitzübertragung erlangen, das wird für uns erworben, ganz gleich, ob sie sich etwas durch Stipulation versprechen lassen oder aus irgendeinem anderen Grund erwerben; wer nämlich in unserer Hausgewalt ist, kann in eigener Person nichts als Eigentum haben. (...)

☞ Wenn handlungsfähig, dann prozessfähig ⇒ verpflichtungsfähig

Rn. §53 D. 44.7.39 Gaius im 3. Buch zum Provinzialedikt: Ein Haussohn kann in allen Fällen wie ein Hausvater verpflichtet, und daher kann auch gegen ihn wie gegen einen Hausvater Klage erhoben werden.

☞ Rechtsfähigkeit ≠ Vermögensfähigkeit

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Untergang der Hausgewalt: Tod



☞ Wenn der Vater stirbt:

- ▷ Alle, die unmittelbar unter seinem Gewalt standen, Gewaltfrei
- ▷ So viele Familien als neue Hausväter

Rn. § 49 Epit. Ulp. 10, 2: Mit dem Tod des Vaters werden Sohn und Tochter gewaltfrei. Mit dem Tod des Grossvaters aber werden die Enkel nur dann gewaltfrei, wenn sie nach dessen Tod nicht in die Gewalt des Vaters fallen, wie zum Beispiel, wenn beim Tod des Grossvaters ihr Vater entweder schon gestorben oder aus der Gewalt entlassen worden ist. Denn wenn ihr Vater beim Tod des Grossvaters in dessen Gewalt ist, so gelangen sie beim Tod des Grossvaters in die Gewalt ihres Vaters.

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Untergang der Hausgewalt: Statusänderung



☞ 'Statusänderung' (*capitis deminutio*)

- i. "Grosse" (maxima): wenn man die Freiheit verliert, und damit das Bürgerrecht und die Familienstellung
- ii. "Mittlere" (media): wenn man das Bürgerrecht verliert, und damit auch die Familienstellung
- iii. "Kleinste" (minima): wenn man nur die Verbindung mit der Familie verliert

Rn. § 56 Gai. Inst. 1, 162: Die kleinste Statusänderung (*capitis deminutio*) ist es, wenn jemand sowohl Bürgerrecht als auch Freiheit behält, aber eine Änderung der persönlichen Rechtsstellung erfährt; dies kommt bei denjenigen vor, die adoptiert werden (...), ferner bei denjenigen (...) die durch Manzipation freigelassen werden. (...)

- ## ☞ Die 'Statusänderung' hat immer einen Bruch der Hausgewalt und der agnatischen (= zivilrechtlichen) Verwandtschaft zur Folge

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Untergang der Hausgewalt: Emanzipation



Hauskinder können nur vom Hausvater aus der Hausgewalt entlassen werden: Emanzipation (emancipatio).

☞ Der eigene Wille des Hauskindes ist völlig irrelevant:

Rn. § 55 D. 1.7.31 Marcianus im 5. Buch der Rechtsregeln: Ein Sohn, der in der Gewalt seines Vaters steht, kann diesen in keiner Weise dazu zwingen, ihn aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, gleichgültig ob er ein leiblicher oder ein adoptierter Sohn ist.

☞ die Emanzipation betrifft nur den Emanzipierten, nicht auch seine Nachkommen:

Rn. § 54 D. 1.7.28 Gaius im 1. Buch der Institutionen: Wer einen Sohn und durch ihn einen Enkel in seiner väterlichen Gewalt hat, dem steht es frei, zwar den Sohn aus der Gewalt zu entlassen, den Enkel aber in der Gewalt zu behalten, oder umgekehrt zwar den Sohn in der väterlichen Gewalt zu behalten, den Enkel daraus aber zu entlassen, oder sie allesamt gewaltfrei zu machen. Dasselbe versteht sich auch für den Urenkel.

☞ Die Emanzipation löst (als Statusänderung) die zivirechtliche Verwandtschaft

Rn. § 56 Gai. 1, 163: Das agnatische Verwandtschaftsrecht wird nicht nur durch die grösseren Statusänderungen aufgehoben, sondern auch durch die kleinste, und daher kann, wenn ein Vater eines von zwei Kindern emanzipiert hat, keines von beiden nach seinem Tode Vormund des anderen aufgrund des agnatischen Verwandtschaftsrechtes sein.

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Rechtsfähigkeit u. Handlungsfähigkeit



Römische Familie, 1.-2. Jh.
n. Chr., Stobi, Makedonien

- a. Die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein = Rechtsfähigkeit
- b. Die Fähigkeit, durch eigenes Handeln rechtliche Wirkungen auszulösen = Handlungsfähigkeit

Voraussetzung: Urteilsfähigkeit (stark gemäss Kultur u. Mentalität beurteilt)

- ▷ Psychische Gesundheit
- ▷ Alter
- ▷ Geschlecht

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

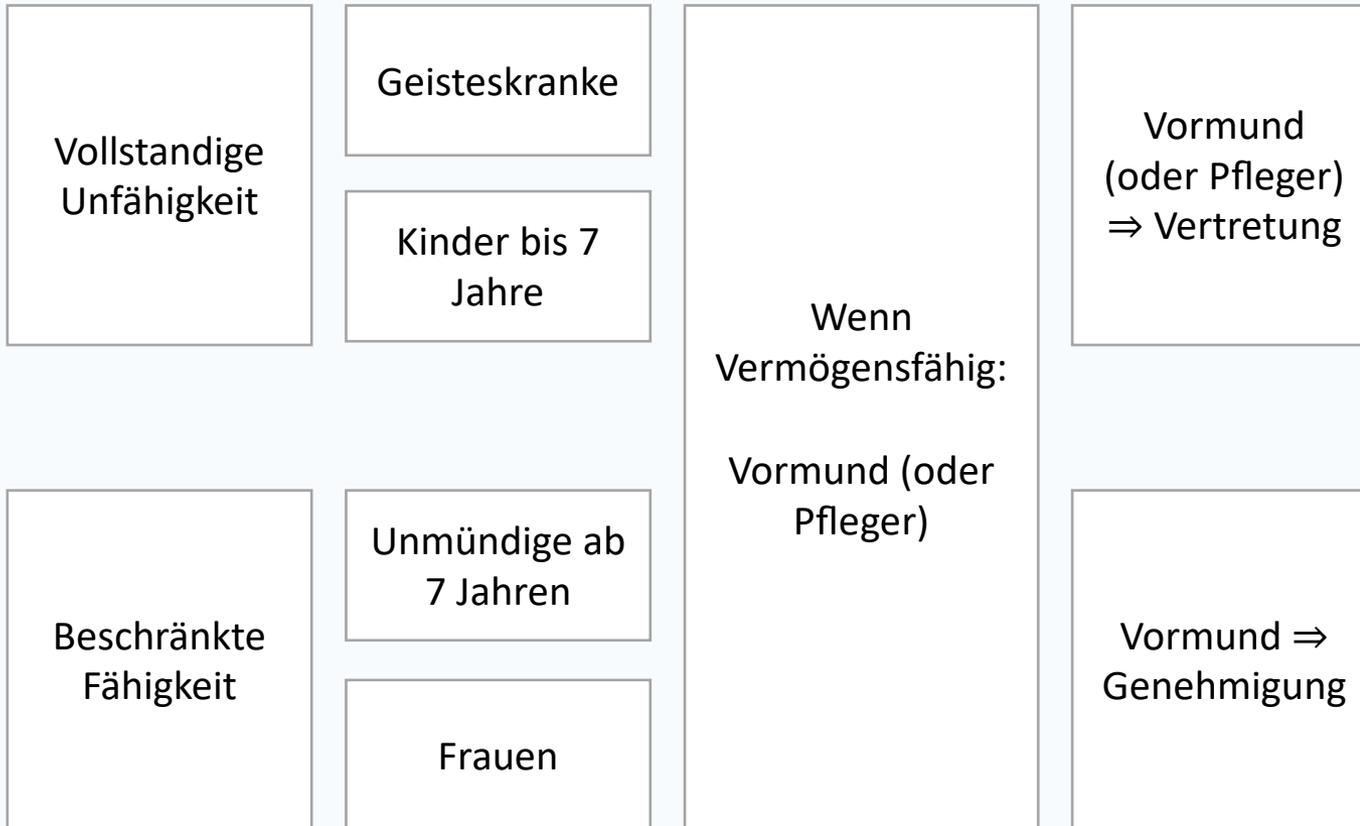
IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Fähigkeitsstufen (Rn. §§ 63, 66)



I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Unmündige



- ⚖ Ein 11-jähriges Kind gibt ein verbindliches Versprechen (stipulatio) ohne die Zustimmung des Vormunds ab. Quid iuris?
- ⚖ Was wäre, wenn es das Versprechen erhält anstatt es anzugeben?
 - ☞ Die Vormundschaft dient dem Schutz des Vermögens.
 - ☞ Wenn der Vormund nicht eintritt, schützt das Recht selbst: Sie können gültig erwerben, nicht aber über etwas verfügen oder sich verpflichten.

Rn. § 64 Inst. 1, 21pr. In einigen Fällen bedürfen Mündel der förmlichen Zustimmung des Vormunds, in anderen nicht. Lassen beispielsweise Mündel sich versprechen, dass ihnen etwas zum Eigentum gegeben wird, ist die förmliche Zustimmung des Vormunds nicht erforderlich. Denn es hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass sie ihre Rechtslage auch ohne förmliche Zustimmung des Vormunds verbessern können, verschlechtern aber nur mit förmlicher Zustimmung des Vormunds. (...)

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

„Hinkende“ Rechtsgeschäfte



- ⚖ ... Und bei zweiseitigen Rechtsgeschäften?
 - ☞ Sie gelten von Rechts wegen nur zu ihren Gunsten, nicht zu ihren Lasten: negotium claudicans („hinkendes“ Rechtsgeschäft)

- ⚖ z.B.: Wir zahlen einem Unmündigen, was wir ihm schulden. Quid iuris?
 - ☞ Er erwirbt das Geld, aber sein Forderungsrecht besteht weiter

 - ☞ Aber: Der Prätor schützt uns vor der Forderungsklage durch eine Arglisteinrede

 - ☞ Wenn wir beweisen, dass wir bereits bezahlt haben, werden wir dank der Arglisteinrede freigesprochen.

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

„Hinkende“ Rechtsgeschäfte



Rn. § 64 Inst. 1, 21pr.: (...) Wenn deshalb in den Fällen, in denen wechselseitige Verbindlichkeiten entstehen, wie bei Kauf, bei Miete, bei Pacht, Dienst- und Werkvertrag, bei Auftrag und Verwahrung, eine förmliche Zustimmung des Vormunds nicht erteilt wird, werden zwar diejenigen, die mit dem Mündel abschliessen, verpflichtet, die Mündel ihrerseits jedoch nicht.

- ☞ Aus zweiseitigen Verträgen, entsteht die Verpflichtung nur auf einer Seite
- ☞ Alle sind aber Verträge ‚nach Treu und Glauben‘: Der Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, ohne die Gegenleistung anzubieten

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Arten der Vormundschaft



Wer ist Vormund?

- a. Die vom verstorbenen Vater testamentarisch eingesetzte Person: ‚Testamentarischer‘ Vormund (Rn. § 63, Gai. Inst. 1, 189)
- b. Sonst: Der nächste zivilrechtliche Verwandte: ‚Gesetzlicher‘ Vormund
- c. Sonst: die vom Prätor bestimmte Person: ‚Magistratischer‘ Vormund

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Römische Frauen: Rechtsfähigkeit u. Hausgewalt



Rn. § 57 D. 1.5.9 Papinian im 31. Buch der Rechtsfragen: In vielen Bestimmungen unseres Rechts ist die Rechtsstellung der Frauen schlechter als die der Männer.

☞ Die Diskriminierung betrifft die Handlungsfähigkeit, nicht die Rechtsfähigkeit

- Frauen sind völlig rechtsfähig wenn frei von der väterlichen Gewalt, auch wenn sie keine Gewalt über die eigenen Kinder haben können

D. 50.16.195.5 Ulpianus im 46. Buch zum Edikt. Die Frau aber ist der Anfang und das Ende ihrer eigenen Familie.

☞ Weil nicht völlig handlungsfähig, keine Amtsfähigkeit:

Rn. § 58 D. 50.17.2pr. Ulpianus im 1. Buch zu Sabinus: Die Frauen sind von allen privaten und öffentlichen Ämtern ausgeschlossen, und darum können sie weder Richter sein noch eine Magistratur führen, noch gerichtliche Anträge einreichen (...).

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Geschlechtsvormundschaft



Rn. §60 Livius, Römische Geschichte 34.2.1: Nach dem Willen unserer Vorfahren sollten Frauen keine einzige, selbst keine Privatsache ohne Vormund führen (...)

Rn. §61 Gai. Inst. 1, 190: Dass aber volljährige Frauen unter Vormundschaft stehen, dazu dürfte kaum ein gewichtiger Grund geraten haben; denn wenn man gemeinhin glaubt, dass Frauen wegen ihrer Leichtfertigkeit häufig betrogen würden und es deshalb angemessen sei, dass sie durch die Zustimmung ihres Vormunds geleitet würden, so ist das wohl eher ein scheinbarer und kein wahrer Grund. Volljährige Frauen führen ihre Geschäfte nämlich selbst, und in einigen Fällen gibt ein Vormund nur der Form halber seine Zustimmung, und er wird auch oft vom Prätor gegen seinen Willen zur Zustimmung gezwungen.

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

1. Entstehungsgründe
2. Rechtliche Stellung
3. Freilassung

IV. Familienstellung

1. Hausgewalt
2. Alieni iuris
3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

1. Unmündige
2. Frauen

Geschlechtsvormundschaft: Entkräftung



- (a) Verpflichtungsunfähig, aber völlig erwerbsfähig
- (b) Verfügungsunfähig nur in Bezug auf die alten zivilrechtlichen Rituale
- (c) Prätorischer Zwang gegen den unkooperativen Vormund

I. Rechtsfähigkeit

II. Bürgerrecht

III. Sklaverei

- 1. Entstehungsgründe
- 2. Rechtliche Stellung
- 3. Freilassung

IV. Familienstellung

- 1. Hausgewalt
- 2. Alieni iuris
- 3. Untergang

IV. Handlungsfähigkeit

- 1. Unmündige
- 2. Frauen